

besitzen muß, die seine Wählbarkeit als Abgeordneter begründen würden, ist berechtigt, sich, wenn er dieser Eigenschaften ermangelt, oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder durch länger als ein Jahr andauernde Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert ist, durch ein von ihm oder seinem gesetzlichen Vertreter zu benennendes geschäftsfähiges männliches Mitglied des Fürstlichen Hauses Meuß j. U. vertreten zu lassen.

§ 2.

Die Wahl der unter § 1 b und c fallenden Abgeordneten erfolgt auf vier Jahre.

Nachwahlen erfolgen nur auf den Rest der laufenden Wahlperiode.

§ 3.

Wahlberechtigt ist jeder männliche Staatsangehörige, welcher am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, seit mindestens einem Jahre die reichsische Staatsangehörigkeit besitzt und seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz im Orte der Listenaufstellung hat.

Wahlberechtigte mit einem Einkommen (§ 6) von nicht über 7500 .M üben ihr Wahlrecht bei den allgemeinen Wahlen (§ 1c), Wahlberechtigte mit einem Einkommen von mehr als 7500 .M üben ihr Wahlrecht bei den Wahlen der Höchstbesteuerten (§ 1b) aus.

§ 4.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Vormundschaft stehen,
2. Personen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,
3. Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist,